

Satzung

für den Oldenburgischen Architekten- und Ingenieurverein e. V. gegr. 1869

1. Name, Rechtsstellung und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Oldenburgischer Architekten- und Ingenieurverein e.V." (AIV Oldenburg). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldb.) eingetragen und hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.).

Die in der Satzung formulierten Bezeichnungen „Architekt“, „Stadtplaner“, „Mitarbeiter“ der „Vorsitzende“ u. a. meint gleichermaßen das weibliche-, männliche- und diverse Geschlecht.

2. Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden, erhalten. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen erforderlichen baren Auslagen. Alle Mittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.4 Aufgaben und Zweck des Vereins sind die Förderung der Aus- und Weiterbildung, die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Zur Verwirklichung dieser Zwecke ergreift der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:
 - 2.4.1 Architekten und Ingenieure sowie andere interessierte Personen zu baukünstlerischen, bautechnischen, bauwissenschaftlichen und bauhistorischen Austausch zusammen zu führen sowie entsprechende Arbeiten zu initiieren und zu fördern.
 - 2.4.2 Das Verständnis der Architekten und Ingenieure für ihre Pflichten und Rechte in der Gesellschaft zu fördern.
 - 2.4.3 Einfluss auf das allgemeinen Baugeschehen zu nehmen und demokratische Planungsprozesse zu unterstützen.
 - 2.4.4 An der Gestaltung der Berufsausbildung, der Weiterbildung der Architekten und Ingenieure und der beruflichen Ordnung mitzuarbeiten und Studenten des Bauwesens zu unterstützen.

3. Mittel und Einrichtungen

- 3.1 Um die Ziele zu erreichen führt der Verein Veranstaltungen durch. Dies sind z.B.
- 3.1.1 Vorträge
 - 3.1.2 Besichtigungen
 - 3.1.3 Studienreisen
 - 3.1.4 Fortbildungen
 - 3.1.5 Tagungen
 - 3.1.6 vereinsinterne und öffentliche Diskussionen
 - 3.1.7 Ausstellungen
 - 3.1.8 Preisverleihungen
- 3.2 Der Verein ist zur Mitgliedschaft im DAI - "Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine e. V." berechtigt.
- 3.3 Der Verein ist berechtigt, andere gemeinnützige Einrichtungen, die gleichartige Ziele verfolgen, zu unterstützen oder in diesen Mitglied zu sein.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jungmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenvorsitzende
 - e) Ehrenmitglieder
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die ein Studium als Architekt, Ingenieur, Stadt- oder Landschaftsplaner abgeschlossen oder sich durch berufliche Leistungen oder besondere Verdienste um Baukunst, bildende Kunst, Baurecht, Bautechnik oder Bauwirtschaft hervor getan haben.
- 4.3 Jungmitglieder können Architektur- und Ingenieurstudenten des Bauwesens sowie Studenten mit stadtplanerischer, landschaftsplanerischer oder vergleichbarer Ausbildung werden. Sobald Jungmitglieder die Voraussetzungen der Zif. 4.2 erfüllen, werden sie nach Vollendung ihrer Ausbildung ohne Aufnahmeverfahren ordentliche Mitglieder.

4.4 Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die dem Verein viele Jahre angehören und sich um ihn besonders verdient gemacht haben. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

4.5 Fördernde Mitglieder können werden:

- natürliche Personen,
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- Vereine und Handelsgesellschaften,

die die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten oder in anderer Weise fördern wollen.

4.6 Aufnahme in den Verein

Zur Einleitung der Aufnahme der unter 4.1 a), b) und c.) genannten Mitglieder in den Verein ist ein förmlicher Antrag an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme.

4.7 Ordentliche Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und zu einem Vereinsamt wählbar.

4.8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, er muss spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

4.9 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes gröblich verletzt oder nachhaltig schädigt, wenn es seinen Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Vereins, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung zu Händen des geschäftsführenden Vorstands binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, gerechnet vom Tag des Zuganges des Vorstandsbeschlusses, anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederschaftrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

5. Beiträge

- 5.1 Dem Verein zur Verfügung stehende Finanzmittel sind:
- a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Spenden
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.3 Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung, in der er die Jahresbeiträge für die verschiedenen Gruppen festlegt. Die Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 5.4 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.5 Der Jahresbetrag ist im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig.
- 5.6 Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen werden, zahlen im Aufnahmejahr den halben Jahresbeitrag.
- 5.7 In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
- 6.2 Mitgliederversammlungen
- 6.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins, sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- 6.2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands jederzeit oder müssen auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 6.2.3 Die jährliche Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen genügt bzgl. der Einberufung die 7-Tage-Frist.
- 6.2.4 Die Tagesordnung soll regelmäßig enthalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr
 - Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
 - Beschluss über die Höhe der Jahresbeiträge

- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer (nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit)
- Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung

- 6.2.5 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn der Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Abwahl von Organisationsmitgliedern, Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.
- 6.2.6 Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist, falls nicht in der Satzung ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit.
- 6.2.7 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.2.8 Anträge auf Änderung der Satzung müssen vor einer Versammlung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Anträge zur Satzungsänderung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden.
- 6.2.9 Für Satzungsänderungen und Beschluss zur Vereinsauflösung ist zur Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.2.10 Generell ist über alle Inhalte von durchgeführten Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss alle wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse usw., beinhalten. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf Verlangen zuzusenden, sie werden auf Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt. Protokolle über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung sind den Mitgliedern in jedem Fall zuzusenden.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand erfüllt alle den Verein betreffenden Aufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6.3.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Ehrenvorsitzende sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt, bei Beschlüssen / Abstimmungen sind sie stimmberechtigt.
- 6.3.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter.
- 6.3.4 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung befugt, wobei im Innenverhältnis der Vorsitzende mitwirken soll sofern er nicht verhindert ist. Abwesende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können ein anderes Vorstandsmitglied in der Zeit ihrer Abwesenheit bevollmächtigen. Alle wesentlichen finanziellen Verpflichtungen, die der Vorstand nicht beschlossen hat, bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung des Kassenwartes.
- 6.3.5 Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.3.6 Der Vorstand kann als Rechtsbeistand einen Anwalt als Justitiar berufen.
- 6.3.7 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder abgewählt werden. Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- 6.3.8 Der Vorstand ist berechtigt, falls während seiner Amtszeit ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder ausscheiden, für die dadurch frei werdenden Funktionen bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes Mitglied durch Mehrheitsbeschluss zu kooptieren. Dies gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6.3.9 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden,

einberufen werden. Eine Tagesordnung sollte bei einer Einberufungspflicht von einer Woche angekündigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der insgesamt sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorstand kann im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Die vom Vorstand benannten Beiratsmitglieder (sh. 7.0) sind nicht stimmberechtigt.

6.4 Rechnungsprüfer

6.4.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Übernahme des Amtes durch den jeweiligen Nachfolger im Amt.

6.4.2 Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis.

7. Beirat

7.1 Der Beirat besteht aus mindestens 2, höchstens 8 Personen, die der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder beruft. Ausnahmsweise können auch Nichtmitglieder in den Beirat berufen werden.

7.2 Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins unmittelbar mit.

7.3 Der Beirat nimmt zusammen mit den unter 6.3.2 genannten Vorstandsmitgliedern an den anberaumten Vorstandssitzungen teil.

Neben der Beratung des Vorstandes kann/soll der Beirat Handlungsempfehlungen aussprechen und zur Meinungsvielfalt in den Vorstandssitzungen aktiv beitragen.

- 7.4 Die vom Beirat ausgesprochenen Empfehlungen sind für den Vorstand nicht bindend, sollen aber bei Beschlussfassungen bewertet und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.
- 7.5 Bei erforderlichen Abstimmungen in den Vorstandssitzungen sind die Beiratsmitglieder nicht stimmberechtigt, sh. auch 6.3.9.

8. Auflösung des Vereins

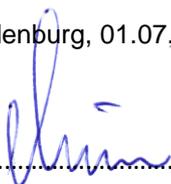
- 8.1 Die Auflösung des Vereins muss durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens vier Wochen vorher einzuladen ist.
- 8.2 Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Verein der Förderer der Fachhochschule Oldenburg bzw. dessen Rechtsnachfolger; dieser muss das Vermögen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, beschließt die letzte Mitgliederversammlung eine zweckentsprechende Verwendung.

9. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2019 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg in Kraft.

Eine Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die Anwesenheitsliste und das Protokoll der Mitgliederversammlung liegen dieser Satzung bei.

Oldenburg, 01.07.2019


.....
(Bernd Müller, 1. Vorsitzender)


.....
(Manfred Jelken, Schriftführer)